

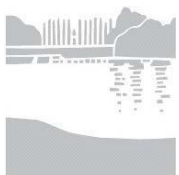


Schutzkonzept «Schulen Oberuzwil»

Gültig ab 31.01.2022 / Stand vom 27.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen.....	2
2.	Allgemeine Massnahmen	2
3.	Distanzhalten	3
4.	Gesichtsmasken	3
5.	Schulanlässe, Veranstaltungen	3
6.	Maskenpflicht für erwachsene Besucherinnen und Besucher in Schulen.....	4
7.	Lager und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen	5
8.	Erkrankung / Informationspflicht	5
9.	Tagesstrukturen	5
10.	Quartierschule Oberuzwil-Jonschwil	5
11.	Kontaktadressen für obligatorische Schulen	5



1. Grundlagen

Dieses Schutzkonzept basiert auf folgenden Grundlagen:

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.24; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 24. November 2021 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [Weisungen](#) zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten die Wiedereinführung der Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges in den Schulen tätiges Personal und Dritte sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I.

Am 3. Dezember 2021 hat der Bundesrat u.a. Anpassungen der Zertifikatspflicht und Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen. Am 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat weitergehende Massnahmen u.a. betreffend Zertifikatspflicht und Homeoffice beschlossen.

Am 28. Dezember 2021 hat der Bildungsrat auf Empfehlung des Kantonsarztamtes entschieden, dass in der Primarschule ab der 4. Klasse eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler gilt. Die Maskenpflicht galt von Montag, 3. Januar bis Freitag, 28. Januar 2022.

Der Bildungsrat des Kantons St.Gallen hat am 12. Januar 2022 die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse in eine dringende Empfehlung umgewandelt. Diese Umwandlung gilt auch für die Oberstufe und tritt ab 31. Januar 2022 in Kraft.

2. Allgemeine Massnahmen

Alle Personen halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG:

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- Verzicht auf Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- wenn möglich 1.5 m Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)
- regelmässig lüften
- bei Krankheitssymptomen unbedingt zu Hause bleiben bzw. umgehend nach Hause gehen.

An allen Aussentüren der Schulanlagen sowie an den Türen zum Lehrerzimmer, Sitzungszimmer und weiteren allgemeinen Räumen sind die Plakate «So schützen wir uns in der Schule» anzubringen. In allen Schulzimmern und WC ist das Plakat «Hände korrekt waschen» im Bereich der Lavabos anzubringen.

Coronavirus

So schützen wir uns in der Schule!



Coronavirus

So werden Hände korrekt gewaschen!



3. Distanzhalten

Der Mindestabstand von 1.5 m ist beim Kontakt der Erwachsenen untereinander sowie zwischen Erwachsenen und Kindern wenn möglich einzuhalten:

- Lehrerpult: Bodenmarkierung oder andere Massnahme, wie z.B. Sitzbank oder Pult davorstellen
- In Lehrerzimmern gelten keine Kapazitätsbeschränkungen und Abstandsvorschriften mehr; konsumiert wird im Sitzen, so wie in der Gastronomie.

4. Gesichtsmasken

4.1 Erwachsene

Für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt ab dem 26. November 2021 in allen Innenräumen der Volksschule eine generelle Maskenpflicht (Ziff. III. Bst. b der [Weisungen](#) zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie vom 24. November 2021 [nachfolgend Weisungen]). Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.

4.2 Primarschule/Oberstufe

Ab der 4. Klasse und auf der Oberstufe wird ab dem 31. Januar 2022 das Tragen einer Gesichtsmaske in Schulgebäuden für Schülerinnen und Schüler gemäss den Weisungen dringend empfohlen (Ziff. III. Bst. a der Weisungen). Aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht stellt die Gemeinde Schülerinnen und Schülern Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

4.2 Lehrpersonen

Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.

4.3 Handhabung Masken

Die Maskenpflicht gilt generell für alle Erwachsenen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind. Eine Ausnahme besteht nur für Personen, die aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen keine Maske tragen und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen können.

4.4 Singen

Empfehlung für alle Stufen:

Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen. Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften, Abstand halten. Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.

4.5 Sport

In Innenräumen sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt für alle Stufen verboten (vgl. Ziff. IV Weisungen).

5. Schulanlässe, Veranstaltungen

Die Zertifikatspflicht bzw. die 3G/2G-Regel gilt nicht für den Unterricht in der Volksschule. Die Zertifikatspflicht gilt jedoch zwingend für Innenbereiche von Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Museen, Theater, Bibliotheken, Zoos,) sowie anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für Personen ab 16 Jahren.

5.1 Schwimmunterricht

Unsere Schulklassen besuchen das Hallenbad Oberuzwil ausserhalb der Öffnungszeiten, also zu Zeiten, an denen es nicht öffentlich zugänglich ist. Bei den Lehrpersonen handelt es sich um Mitarbeitende, für die in unseren eigenen Räumen keine Zertifikatspflicht gilt. Der Schwimmunterricht im Hallenbad Oberuzwil kann in Begleitung der Lehrpersonen ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden.

5.2 Öffentlich zugängliche Einrichtungen (Museen, Bibliotheken, Zoos, Eisbahn etc.)

Für Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahren besteht keine Zertifikatspflicht. Für alle weiteren Personen ab

16 Jahren (Lehr-, Begleitpersonen etc.) gilt die Zertifikatspflicht (2G) und zusätzlich eine Maskenpflicht. Personalrechtlicher Hinweis:

Ungeimpfte und nicht genesene Lehrpersonen können somit nicht in eine öffentlich zugängliche Einrichtung oder in ein Lagerhaus, falls dort 2G gilt. Da die Impfung nach wie vor freiwillig ist, wird weiterhin nicht verlangt, dass sich eine Person zwecks Ausübung ihres Berufs impft. Die einzige Möglichkeit für Schulträger ist, den Lehrpersonen eine andere Arbeit zuzuweisen. Dies liegt in der Kompetenz der Schulleitung.

5.3 Veranstaltungen MIT Zertifikat im Innenbereich (Informationsanlässe, Schulbesuchstage etc.)

Für Veranstaltungen im Innenbereich ist der Zugang auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt. Ausnahmen sind möglich für obligatorische Elternabende (siehe nachstehend).

Die Kontrolle zur Einhaltung der Zertifikatspflicht obliegt dem Schulträger.

5.4 Obligatorische Elternabende

Obligatorische Elternabende und Unterrichtsbesuche können im Sinn von Art. 15 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab 20. Dezember 2021 gültigen Fassung von der Zertifikatspflicht ausgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen an solchen Anlässen ist jedoch auf 50 beschränkt.
- die Pflicht zum Maskentragen wird befolgt und der erforderliche Abstand wird nach Möglichkeit eingehalten.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.
- Es besteht ein Schutzkonzept, das umgesetzt wird.

5.5 Konsumation bei Anlässen auf dem Schulareal

Bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (Ausnahme gemäss Art. 15 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) dürfen in Innenräumen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht gelten dieselben Regeln wie in der Gastronomie (2G mit Sitz- und Maskenpflicht).

5.6 Veranstaltungen im Freien

Veranstaltungen im Freien können ohne Zugangsbeschränkung stattfinden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 300.
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

Sind die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt für Veranstaltungen im Freien die 3G-Zertifikatspflicht.

5.7 Musikschule Oberuzwil-Jonschwil / Singen

Für alle Aktivitäten an Musikschulen – insbesondere für den Einzel- und Kleingruppenunterricht – gilt dieses Schutzkonzept. Für Veranstaltungen in Innenräumen, wie Konzerte u.ä., gilt die 2G-Regel (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene). Diese gilt insbesondere auch für alle kulturellen Aktivitäten von Laien ab 16 Jahren. Zusätzlich gilt bei allen diesen Veranstaltungen im Innenbereich eine Maskenpflicht und eine Sitzpflicht bei Konsumation. Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht gelten dieselben Regeln wie in der Gastronomie (2G mit Sitz- und Maskenpflicht).

6. Maskenpflicht für erwachsene Besucherinnen und Besucher in Schulen

In sämtlichen Innenräumen der Schulanlagen gilt für Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht. Sie gilt auch bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht. Ausgenommen von dieser sind Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen können.

7. Lager und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen

Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Im öffentlichen Verkehr gilt weiterhin Maskenpflicht ab 12 Jahren (Art. 5 der Covid-19-Verordnung). Es wird empfohlen, eine Testung der Teilnehmenden vor der Abreise durchzuführen (vgl. Beilage). Die Durchführung von Skitagen, Exkursionen etc. ist grundsätzlich erlaubt. Zu berücksichtigen sind die bekannten Schutz- und Hygienemassnahmen.

Die Schulführung beurteilt die aktuelle Situation und entscheidet über die Durchführung.

8. Erkrankung / Informationspflicht

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 6 Jahren andere Testkriterien gelten.

Der Ablauf ist auf dem Merkblatt zum Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) in Zusammenarbeit mit dem BAG aktualisiert worden (s. Anhang). Bei Kindern und Jugendlichen der Primarschule und Oberstufe gelten die gleichen klinischen Kriterien wie bei Erwachsenen gelten.

Für Schulen gilt das Merkblatt Contact Tracing vom 31.01.2022 (vgl. Anhang).

9. Tagesstrukturen

Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Zusätzlich dazu ist folgendes zu beachten:

Abstand einhalten beim Bringen und Abholen der Schülerinnen und Schüler.

- Kein Essen und Trinken teilen.
- Keine Essensselbstbedienung, keine eigene Besteckbedienung.
- JedeR SuS kommt einzeln einen Teller abholen.
- Zum Schutz werden vom bedienenden Personal beim Schöpfen Handschuhe getragen.
- Beim Abräumen stellen die SuS ihre Sachen selber in die Geschirrwashmaschine.
- Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel für die Tische und Gegenstände stehen zur Verfügung.

10. Quartierschule Oberuzwil-Jonschwil

Es gilt permanentes Maskentragen und Abstandhalten sowie keine Verpflegung für die Erwachsenen in den Pausen. Zu befolgen sind die Abstandsvorschriften von 1.5 m der Pulte die Hygieneregeln, wie Händewaschen und Abstandhalten. Die Räume sind regelmässig und intensiv zu lüften.

Wer sich unwohl/krank fühlt bleib zu Hause. Wer Covid-19 Symptome hat, lässt sich testen und/oder testet sich selbst. Es gilt: «Lieber einmal zu viel testen als andere zu gefährden.» Bei einer positiv getesteten Person – Kursleitungen, Kinderbetreuung oder Kind – bitte mit dem Kantonsarztamt Kontakt aufnehmen und mit dem Leiter Volksschule das weitere Vorgehen absprechen.

11. Kontaktadressen für obligatorische Schulen

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Erziehungsberechtigte wenden sich mit Fragen an die Schulleitung oder die Lehrperson ihrer Schule.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 wenden Sie sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen: Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:
Telefonnummer: +41 58 229 43 82 / E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch

Die Vorgaben des kantonalen Amtes für Volksschule werden laufend aktualisiert. Sie sind unter diesem
→ [Link](#) abrufbar.

Oberuzwil, 27. Januar 2022



Dr. Gallus Rieger
Leiter Volksschule

Anhang

- Merkblatt Contact-Tracing vom 31. Januar 2022
- Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern im Kindergarten [Stand 15.10.2021]
- Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern der Primarschule (Zyklus 1 und 2) und bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3) [Stand 15.10.2021]
- Empfehlungen: Lager und Testen vom 3. Dezember 2021
- Hygienekonzept Lieferantin Tagesstrukturen «Casa Solaris, Niederuzwil»



Merkblatt

Contact Tracing in der Volksschule

Version 31. Januar 2022

Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule (inkl. Mittagstisch, Musikschule, schulergänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Schulbibliotheken, HSK-Unterricht usw.).

1 Allgemein gilt:

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten ([LINK](#)). Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder ab 6 Jahren die allgemeinen Testkriterien gelten, für Kinder unter 6 Jahren gibt es angepasste Testkriterien ([LINK](#)).

Bei Unsicherheiten ist es in der Kompetenz der Eltern, die Hausärztin oder den Hausarzt zu kontaktieren und abzuklären, ob ein COVID-19 Test angezeigt ist.

2 Vorgehen bei Symptomen, die während des Schulbetriebes auftreten:

Zeigen sich bei **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie/er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, sich umgehend nach Hause begeben und die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche COVID-19 Testung kontaktieren. Falls die Ärztin oder der Arzt entscheidet, dass die Person getestet werden muss, bleibt sie oder er mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einem Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, kann nach dem Ablaufschema des [Merkblatts zum Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen](#) vorgegangen werden. Sollten also akuter starker Husten oder Fieber bestehen, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht werden. Das Kind soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt und nach Hause gebracht werden (unter Vermeidung des ÖV). Ob ein Test notwendig ist, entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Sie sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben und die Schule nicht besuchen. Getestete Kinder bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche zu Hause, bis es 24 Stunden fieberfrei ist. Wenn es sich wieder wohl fühlt und bei gutem Allgemeinzustand ist, kann es wieder zur Schule.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen bei Kindern bis 10 Jahre ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

3 Vorgehen bei positivem Testergebnis

Positive Laborbefunde auf eine Erkrankung mit COVID-19 werden dem Kantonsarztamt durch das Labor innerhalb von 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund dieser Meldung wird die betroffene Person durch das Contact Tracing Team innerhalb von 24 Stunden kontaktiert und aufgefordert, über den versandten Link online die nötigen Angaben zu machen. Eine nicht-elektronische Version steht zur Verfügung. Im Rahmen dieser Erhebung wird der positiv getesteten Person eine Isolationsbestätigung ausgestellt und den von ihr angegebenen engen Kontaktpersonen eine Quarantäneanordnung zugestellt. Die aktuell gültigen Isolations- und Quarantänenvorgaben sind der kantonalen Webseite ([LINK](#)) zu entnehmen.

3.1 Erwachsene Personen:

Wird eine erwachsene Person, die in der Schule arbeitet, positiv getestet, geht diese in Isolation. Es werden alle Personen, die gemäss gültigen Bestimmungen ([LINK](#)) als quarantäнеpflichtige Kontaktpersonen gelten, unter Quarantäne gestellt.

3.2 Schüler/ Schülerinnen:

Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, geht die betroffene Person in Isolation. Es werden Personen, die gemäss gültigen Bestimmungen ([LINK](#)) als quarantäнеpflichtige Kontaktpersonen gelten, unter Quarantäne gestellt. Die Kinder/Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungspersonen werden nicht unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen.

3.3 Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers/einer Schülerin ist positiv auf Covid-19 getestet

Wird eine Person positiv auf COVID-19 getestet, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin/ein Schüler, werden Personen, die gemäss gültigen Bestimmungen ([LINK](#)) als quarantäнеpflichtige Kontaktpersonen gelten, unter Quarantäne gestellt. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

4 Vorgehen bei einem vermuteten Infektionsausbruch

Ausbruchstestungen finden **nur in sonderpädagogischen Einrichtungen** statt. In allen übrigen Klassen der Volksschule finden keine Ausbruchstestungen statt ([LINK](#)), es wird das übliche individuelle Contact Tracing mit Isolation und gegebenenfalls Quarantäne durchgeführt.

Werden in einer Klasse oder Wohngruppe innert weniger als 10 Tagen zwei oder mehr positive Fälle festgestellt, ordnet das Kantonsarztamt eine Ausbruchstestung an. Diese kann sich auf nur eine oder mehrere Klassen/Wohngruppen oder die Lehrerschaft beschränken oder aber auch alle Personen der Schule (Lehrerschaft, Hauswarte, Schülerinnen und Schüler, Betreuungspersonal etc.) betreffen. Geimpfte und genesene Personen müssen nicht an der Ausbruchstestung teilnehmen.

4.1 Allgemeines Vorgehen bei einer Ausbruchstestung in einer sonderpädagogischen Einrichtung (individuelle Abweichungen sind immer möglich)

Ordnet das Kantonsarztamt eine Ausbruchstestung an, wird diese in Zusammenarbeit mit Schulleitung und mobiler Testequipe organisiert. Der Unterricht findet normal statt mit Maskenpflicht.

Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse oder aller Klassen, sowie die Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden.

Die Klassenlisten sollen dazu mit den notwendigen Kontaktdaten aktuell gehalten werden. Insbesondere die Handynummern und E-Mail-Adressen der Eltern sollen darin enthalten sein, da die Laboratorien die Testresultate direkt den Eltern zusenden.

Bei positivem Testresultat werden die Eltern der betroffenen Schülerin oder Schüler bzw. die betroffene Lehrperson direkt vom Labor über das Resultat informiert.

Die Schulleitung erhält eine gesamthafte, anonymisierte Rückmeldung zu den Testresultaten, nachdem sämtliche getesteten Personen individuell informiert wurden.

Nach Klassentestung:

- Bei 2 und mehr zusätzlichen positiv getesteten Schülerinnen und Schüler in der Klassentestung findet eine Nachtestung ca. am Tag 5 nach der ersten Testung statt. Bis dahin gilt die Maskenpflicht weiter.
- Wenn nur 1 Schülerin/Schüler zusätzlich bei der Klassentestung positiv getestet wird, gibt es keine Nachtestung. Die Maskenpflicht wird aufgehoben.

5 Kontaktadressen für obligatorische und weiterführende Schulen

Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen schulischen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung ihrer Schule.

Bei Fragen im Zusammenhang mit einem konkreten Erkrankungsfall steht die Schulverantwortliche des Contact Tracings den Schulleitungen zur Verfügung.

Die Koordinaten der Kontaktpersonen im Bildungs- und Gesundheitsdepartement sind streng vertraulich und werden den Schulleitung separat mitgeteilt.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 besuchen Sie die kantonale Webseite www.sg.ch oder wenden sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen: Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

Telefonnummer: +41 58 229 43 82

E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern im Kindergarten (1^H und 2^H)*

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Gültig bis März 2022

Getestet werden muss, wenn:

- ein enger Kontakt (Risikokontakt) zu einer symptomatischen Person über 6 Jahren stattgefunden hat
 - ein enger Kontakt (Risikokontakt) zu einer positiv getesteten Person – unabhängig vom Alter – stattgefunden hat
 - auch ohne Risikokontakt mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt
- Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant

Schnupfen und/oder Halsweh
mit/ohne leichtem Husten
ohne Fieber

Starker Husten wenn nicht durch chronische Krankheit verursacht, z.B. Asthma
und/oder
Fieber über 38,5 Grad

Dem Kind geht es sonst gut

Dem Kind geht es ansonsten gut

Dem Kind geht es nicht gut

Ja

Ihr Kind bleibt zuhause
Die Klassenlehrperson benachrichtigen!

Nein

Treten weitere Beschwerden auf?

- Magen-Darm-Beschwerden
- Kopfschmerzen
- Gliederschmerzen
- Verlust Geschmack- und Geruchssinn

Ja

**Tritt eine deutliche Besserung
innerhalb von drei Tagen ein?**

Nein

**Kontaktieren Sie die Ärztin/den Arzt
Ihres Kindes.**
Die Ärztin/der Arzt entscheidet über das
weitere Vorgehen, unter anderem ob ein
Test gemacht werden muss.

Ja

Wenn Test gemacht wird

Zwischen Testabnahme und Mitteilung
des Testergebnisses **kein Schulbesuch!**

**Ist Ihr Kind mindestens
24 Stunden fieberfrei?**

negativ

Das Testergebnis ist ...

positiv

Weitere Schritte gemäss Anweisungen
Contact Tracing, Betreuung durch behan-
delnde Ärztin / behandelnden Arzt.
Das Kind bleibt zuhause.

Ja

Nach Beendigung der Isolation

Ihr Kind darf den Kindergarten besuchen

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3^H – 11^H)*

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3^H – 11^H)* gelten neu die gleichen klinischen Kriterien wie bei Erwachsenen. Das heisst:

Beim Auftreten von Krankheits- und Erkältungssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche zu Hause und lässt sich bei der Ärztin/beim Arzt testen.

- Fällt der Test positiv aus, ist eine Isolation angezeigt.
- Fällt der Test negativ aus, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche 24 Stunden fieberfrei zu Hause. Wenn es sich wieder wohl fühlt und bei gutem Allgemeinzustand ist, kann es wieder zur Schule.

Mit diesem einfachen Vorgehen erübrigt sich ein eigenes Ablaufschema für die Primar- und Oberstufe.

* nach HarmoS-Schreibweise

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Schulen sowie in schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen

Im März 2021 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit «pädiatrie schweiz» die Testkriterien für Kinder und Jugendliche neu angepasst. Dies hat Auswirkungen auf das von der DVK entwickelte Ablaufschema, welches das Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in der Schule sowie in schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen beschreibt. Im Hinblick auf die kommende Winter- und Grippesaison soll Eltern und Schulen beiliegende Hilfestellung zur Verfügung gestellt werden, wie beim Auftreten von Erkältungssymptomen vorzugehen ist. Das beiliegende Ablaufschema ist in Kooperation mit dem BAG und auf Basis des aktuellen Kenntnistanandes zur Virusausbreitung bei Kindern entwickelt worden.

Vorgehen bei Kindern über 6 Jahren

Bei Kindern und Jugendlichen über 6 Jahren gelten neu die gleichen [klinischen Kriterien](#) wie bei Erwachsenen. Treten Symptome auf, die mit COVID-19 vereinbar sind, bleibt das Kind bzw. der/die Jugendliche zu Hause und lässt sich bei der Ärztin/beim Arzt testen. Fällt der Test positiv aus, ist eine Isolation angezeigt. Fällt der Test negativ aus, bleibt das Kind, bzw. der/die Jugendliche 24 Stunden fieberfrei zu Hause (vgl. Rückseite beiliegendes Ablaufschema).

Aufgrund dieses einfachen Vorgehens erübrigt sich ein eigenes Ablaufschema für die Primar- und Sekundarschule.

Vorgehen bei Kindern unter 6 Jahren

Differenzierter ist das Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren. Hier dient der beiliegende Algorithmus als Hilfestellung und Orientierung. Wichtig dabei ist:

- Kinder mit schlechtem Allgemeinzustand mit und ohne neu auftretendem Fieber über 38.5° bleiben zu Hause. Die Eltern nehmen Kontakt mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt auf. Falls die Ärztin/der Arzt keine andere Diagnose stellt, soll ein Test gemacht werden. Bei negativem Testergebnis kann nach 24 Stunden Symptommfreiheit die Schule wieder besucht werden.
- Kinder mit gutem Allgemeinzustand bleiben bei neu auftretendem, starken Husten oder Fieber über 38.5° zunächst zu Hause. Falls das Kind noch andere COVID-19-Symptome aufzeigt, soll die Ärztin/der Arzt konsultiert und – falls keine andere Diagnose vorliegt – ein Test durchgeführt werden.
- Falls Fieber oder starker Husten bei sonst gutem Allgemeinzustand drei Tage oder länger bestehen bleiben und keine anderen Symptome vorliegen, soll ebenfalls die Ärztin/der Arzt aufgesucht werden und – falls keine andere Diagnose vorliegt – ein Test durchgeführt werden.
- Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten, aber ohne Fieber erfordern bei gutem Allgemeinzustand keinen Ausschluss von der Schule/Betreuungseinrichtung und auch keinen Test.

Der beiliegende Algorithmus beschreibt das Vorgehen von symptomatischen Kindern unter 6 Jahren. Zu beachten ist, dass im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung in einer Schule oder Betreuungseinrichtung Tests auch bei asymptomatischen Kindern jeden Alters durchgeführt werden können.

«Pädiatrie schweiz» betreibt mit «www.coronabambini.ch» ein online-Tool, welches Eltern mit kranken Kindern anhand einer strukturierten Abfrage darin unterstützt, die Symptome ihrer Kinder einzuschätzen und zu entscheiden, ob es in die Schule kann oder nicht. Das Tool wird – je nach epidemiologischer Lage - laufend aktualisiert. Dies ist ein ergänzendes Angebot, auf welches Eltern hingewiesen und auf das sie zurückgreifen können.

Deutscheschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK), 15.10.2021



Empfehlungen: Lager und Testen

Version 3. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Schulen, Gemeinden und Vereine führen in den kommenden Wochen und Monaten ein- oder mehrwöchige Lager für Kinder und Jugendliche durch. Aufgrund der anhaltenden SARS-CoV-2 Pandemie sind Schutzkonzepte ein notwendiger Begleiter, um das Risiko der Virusübertragung zu reduzieren. Im Vordergrund steht, dass Personen mit Symptomen zuhause bleiben und das Einhalten der Hygienemassnahmen.

Zu beachten ist, dass für viele Aktivitäten ein Zertifikat benötigt wird. Davon ausgenommen sind nur Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre.

1 Hygiene und Abstand

Hauptbausteine der Schutzkonzepte sind weiterhin, wie im regulären Schulbereich, die Einhaltung des Abstands und gründliche Händehygiene. Das Tragen von Masken kann bei Personen > 12. Lebensjahr notwendig sein, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Alle Räume, v.a. die Schlaf- und Essräume, müssen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden. Outdoor-Aktivitäten sind zu bevorzugen.

2 Symptommonitoring

Wichtig ist, dass **vor** Abfahrt ins Lager bei allen Teilnehmenden sowie beim Leitungs- und Begleiteteam eine Symptomerfassung durchgeführt und dokumentiert wird.

Personen, die vor Lagerbeginn eines oder mehrere Symptome aufweisen, sollten die Reise nicht antreten:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Starke Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge
- bekannter enger Kontakt (v.a. in der Familie) zu einer Person mit COVID-19 innert der letzten 10 Tage (bzw. 7 Tage mit negativem PCR-Test oder Antigen-Schnelltest am Tag 7)

Es ist sinnvoll die regelmässige Symptomerfassung bei allen Personen im Lager alle 2 Tage durchzuführen. Es sollte eine für die Symptomerfassung verantwortliche Person bestimmt werden. Die fortlaufende schriftliche Dokumentation erleichtert die Beobachtung von Veränderungen.

Im Vorfeld des Lagers muss der Kontakt mit einer Arztpraxis oder Apotheke aufgenommen werden, welche bei Bedarf einen PCR-Abstrich oder Antigen-Schnelltest entnehmen kann.

3 Testen

Ein weiterer möglicher Baustein stellt das Testen dar. Das Hauptziel des Testens ist die schnelle Erkennung von infizierten Personen ohne Symptome und Unterbrechung der Übertragungskette, damit keine Ausbrüche stattfinden können. Die Aussagekraft von Tests bei Personen ohne Symptome ist aber begrenzt und stellt lediglich eine Momentaufnahme dar. Deshalb empfiehlt das Kantonsarztamt **keine routinemässigen Tests vor einem Lager**. Sollte eine Schule eigenverantwortlich eine Testung vor dem Lager durchführen wollen, gibt es mehrere Varianten. Die Kosten dafür werden im Rahmen der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Verordnung vom Bund übernommen, resp. müssen von Schule oder Veranstalter getragen werden. Ab Oktober 2021 werden Testkosten für Personen ohne Symptome nur noch in abschliessend definierten Bereichen übernommen (z. B. vor Besuchen in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen). Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre bleiben sie kostenlos.

3.1 Variante 1: Selbsttests

Selbsttests können nur käuflich erworben werden. Die Aussagekraft dieser Tests hängt von der korrekten Durchführung (ausreichend tiefe und lange Probeentnahme mit dem Stäbchen) ab. Zudem ist sie bei Personen mit Symptomen höher als bei Personen ohne Symptome.

Bei der Variante 1 ist die Lagerleitung verantwortlich, dass eine genügende Anzahl Selbsttests mitgenommen wird. Weitere mögliche Bezugsquelle kann eine Apotheke sein.

Vor Beginn bzw. Abreise ins Lager kann die Durchführung bei allen Teilnehmenden und Leitenden, die weder geimpft noch genesen sind, erwogen werden. Der Test sollte am besten am Vorabend oder Morgen des Lagerbeginns bzw. der Abreise durchgeführt werden. Ist der Test positiv, darf die Person das Lager nicht antreten und muss sich umgehend mit der Kinderärztin/Kinderarzt bzw. Hausärztin/Hausarzt in Kontakt setzen.

Treten bei einer Person (> 10 Jahre alt) **im Laufe des Lagers** Krankheitssymptome auf (siehe Einleitung), kann ein Selbsttest durchgeführt werden. Ist dieser positiv, so muss sich die getestete Person in Isolation begeben und umgehend eine Ärztin/Arzt konsultieren, um einen PCR-Tests oder Antigen-Schnelltest durchzuführen. Wird eine Infektion bestätigt, so muss die Person das Lager verlassen und ihre engen Kontaktpersonen (Tischnachbarn, im gleichen Zimmer/Zelt Schlafende) in einer Liste erfasst werden. Das kantonale Contact Tracing beurteilt die Notwendigkeit von Quarantäne bei den engen Kontaktpersonen.

Kranke Kinder unter 10 Jahren werden von den Eltern abgeholt. Ob eine Testung nötig ist, entscheidet der Kinderarzt/die Kinderärztin.

3.2 Variante 2: Gepoolte Speicheltests (PCR) über die Plattform "togetherwetest".

Lagerveranstalter haben die Möglichkeit, sich über die Plattform "Togetherwetest" für gepoolte Speichel-PCR-Tests anzumelden. Dafür benötigen sie einen Registrierungslink, den sie nach Antragstellung auf der kantonalen Webseite ([LINK](#)) zugestellt bekommen. Die Testkosten werden von Bund und Kanton übernommen, individuelle Zusatzleistungen (z.B. externes Pooling-Personal) müssen vom Auftraggeber getragen werden. Schulen melden sich frühzeitig an, damit die Testung rechtzeitig erfolgen kann.

3.3 Variante 3: Antigen-Schnelltest

Bei dieser Variante können alle Lagerteilnehmenden (ungeimpft und nicht genesen) unmittelbar vor der Abfahrt ins Lager einen Antigen-Schnelltest in einer Apotheke, einer Praxis oder einer Schwerpunktpraxis durchführen lassen. Dieser Test soll frühestens 24-36 Std. vor der Abfahrt durchgeführt werden. Ab 12. Oktober sind diese Tests für Personen über 16 Jahre nicht mehr zwingend kostenlos.

Ist der Test positiv, darf die Person die Reise ins Lager nicht antreten und muss sich umgehend mit der Kinderärztin/Kinderarzt bzw. Hausärztin/Hausarzt in Kontakt setzen.

Diese Variante bedingt eine **rechtzeitige Reservation der Testfenster** in Apotheken, Praxen oder Schwerpunktpraxen und ist eher für kleinere Gruppen geeignet.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Danuta Zemp
Kantonsärztin

Casa Solaris (Lieferantin Mittagstisch)

4.5 Verpflegung und Lebensmittel

4.5.1 Vorbemerkung

Die im Folgenden beschriebenen Massnahmen im Umgang mit Lebensmitteln und in der Küche sind durchzuführen, wenn **keine** Hinweise vorliegen, dass der Ausbruch wegen kontaminierten Lebensmitteln/Speisen im Zusammenhang mit der Küche der Institution steht.

Bei Verdacht auf eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Lebensmittel aus der Küche ist eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, welches die weiteren Massnahmen festlegt, zwingend (Tel. 058 229 28 00). Weitere Informationen sind im Internet unter www.avsv.sg.ch erhältlich.

4.5.2 Abteilung/Stationen

Fruchtschalen sollen auf betroffenen Abteilungen und in Zimmern mit erkrankten Patienten/Bewohnern entfernt werden. Auf betroffenen Abteilungen/Stationen soll nicht gekocht werden (z.B. therapeutisches Kochen etc.).

4.5.3 Rücktransport Geschirr/Essensreste

Geschirr/Essensreste von Patienten/Bewohnern werden direkt in den Essenswagen eingeräumt und in die Geschirrabwaschküche transportiert. Der Kontakt mit frischen Lebensmitteln ist strikt zu vermeiden. Ist das Geschirr oder das Tablar mit Erbrochenem verunreinigt, wird das Erbrochene im Patientenzimmer vom Geschirr/Tablar entfernt.

4.5.4 Verpflegung Patienten/Bewohner

Erkrankte Personen nehmen nicht an gemeinsamen Essen teil, bis sie mindestens 24 Stunden beschwerdefrei sind. Auf Selbstbedienungsbuffets soll während des Ausbruchs verzichtet werden. Bediente Buffets ohne Kontaktmöglichkeit der Patienten/Bewohner mit dem Essen sind erlaubt.

4.5.5 Küche

In der Küche sind bei Einhalten der üblichen hygienischen Massnahmen (regelmässiges Händewaschen, Händedesinfektion, Tragen von Handschuhen bei Kontakt mit verschmutztem Geschirr/Essensresten) keine zusätzlichen Massnahmen notwendig. Personal, das in verschiedenen

Bereichen (z.B. Küche und Pflege) tätig ist, muss vor Betreten des Küchenbereichs die Arbeitsbekleidung wechseln und die Hände desinfizieren oder waschen.

4.5.6 Cafeteria/Externe Mahlzeitenlieferung

Erkrankte Personen bleiben der Cafeteria fern. Die Cafeteria muss nicht geschlossen werden, ebenfalls kann die externe Mahlzeitenlieferung (z.B. Kindertagesstätten, Spitex etc.) aufrechterhalten werden.